

milien- und Arbeitsrechts, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften die Zuständigkeit anderer Organe begründet ist. Über andere Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsangelegenheiten verhandeln und entscheiden die Gerichte, wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird.

(2) Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Gerichtsweges.“

Daraus folgt:

Erstens: Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts sind nur dann Gegenstand der Rechtsprechung der Gerichte, wenn dies in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Eine allgemeine Befugnis der Gerichte, *Inhalt und Folgen staatlicher Entscheidungen in Ausübung vollziehender erfügender Tätigkeit im, Zuge der Rechtsprechung auf ihre Gesetzlichkeit hin zu überprüfen*, gilt nach der Rechtsordnung der DDR nicht.

Der Rechtsschutz der Bürger im Zusammenhang mit Verwaltungsrechtsverhältnissen wird von den Volksvertretungen, dem Staatsapparat, den Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, insbesondere der ABI, sowie durch die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet. Bürger und andere Subjekte des Verwaltungsrechts, die sich in ihren Rechten durch Entscheidungen der Organe des Staatsapparates verletzt fühlen, können auf dem Verwaltungsweg dagegen Vorgehen. Die Betroffenen haben das Recht, ein Rechtsmittel oder eine Eingabe bei den zuständigen Organen des Staatsapparates einzulegen. Über die Angelegenheit entscheidet dann ein örtlich und sachlich zuständiges Organ des Staatsapparates entsprechend den normativen Regelungen im Rechtsmittel- oder Eingabeverfahren.

Gesonderte Verwaltungsgerichte bestehen in der DDR nicht. Die nach 1945 in drei Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone gebildeten Landesverwaltungsgerichte wurden 1952 im Zuge der Demokratisierung der Arbeit der Staatsorgane aufgelöst.¹⁴

Zweitens: Die Gerichte sind entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften *in bestimmten Fällen* berechtigt, Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit Entscheidungen oder Handlungen von Organen des Staatsapparates zu verhandeln und zu entscheiden.

Die *gesellschaftlichen Gerichte* verhandeln und entscheiden über Ordnungswidrigkeiten, wenn ihnen diese durch Ordnungsstrafbefugte übergeben werden (§31 OWG, § 13 Abs. 1 u. §14 Abs. 1 GGG, §§40 ff. Konfliktkommissionsordnung, §§38 ff. Schiedskommissionsordnung). Eine Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht hat nur dann zu erfolgen, wenn der Sachverhalt aufgeklärt und mit Rücksicht auf den Charakter und die Umstände der Ordnungswidrigkeit sowie die Persönlichkeit des Rechtsverletzers eine bessere erzieherische und vorbeugende Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist (vgl. 6.3.4.). Gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts hat der Bürger die Möglichkeit des Einspruchs beim Kreisgericht.

Paragraph 4 Abs. 1 Satz 2 GVG sieht die Möglichkeit vor, in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften den Gerichtsweg zur Nachprüfung weiterer Verwaltungsentscheidungen zu eröffnen.

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und der strikten Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates. Je besser die Entscheidungen der Staatsorgane über Bürgeranliegen den Erfordernissen der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen, je exakter insbesondere von den örtlichen Staatsorganen die verwaltungsrechtlichen Vorschriften angewandt und durchgesetzt werden, desto nachhaltiger wirkt sich das auf die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zum sozialistischen Staat aus.

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist eine zusätzliche Garantie zum Schutz der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und zu deren strikten Einhaltung. Eine Erweiterung der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sollte sich vor allem erstrecken auf

- die Ablehnung von Anträgen der Bürger in persönlichen Angelegenheiten, die die Ausübung von Bürgerrechten betreffen, oder den Widerruf, den Entzug oder die Beschränkung von Genehmigungen,

14 Zu den historischen Aspekten der Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. W. Bernet, „Entwicklung und Funktion der deutschen bourgeoisen Verwaltungsgerichtsbarkeit“, Staat und Recht, 1983/10, S. 824ff.